

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Carolin Bachmann, Marc Bernhard, Roger Beckamp, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD  
– Drucksache 20/5636 –**

### **Raumordnung und Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Die öffentliche Anhörung (<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2023/kw04-pa-wohnen-raumordnungsgesetz-930286>) des Ausschusses für Wohnen, Stadtentwicklung, Bauwesen und Kommunen zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) (Bundestagsdrucksache 20/4823) führt die Fragesteller zu einem weitergehenden Informationsbedürfnis. Zwei Ansprüche der Raumordnung bilden dabei den Hintergrund der Fragen.

Nach § 1 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) ist der Anspruch des Raumordnungsgesetzes „eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt“.

Nach § 2 Absatz 2 ROG sind im „Gesamtraum der Bundesrepublik Deutschland und in seinen Teilräumen [...] ausgeglichene soziale, infrastrukturelle, wirtschaftliche, ökologische und kulturelle Verhältnisse anzustreben.“ Zudem ist „der Freiraum [...] durch übergreifende Freiraum-, Siedlungs- und weitere Fachplanungen zu schützen; es ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der freien Landschaft und von Waldflächen ist dabei so weit wie möglich zu vermeiden; die Flächeninanspruchnahme im Freiraum ist zu begrenzen“.

1. Ist die Änderung des Raumordnungsgesetzes nach Auffassung der Bundesregierung „Teil einer integrierten Gesamtstrategie“ (<https://www.bundestag.de/resource/blob/929520/8f427f84d49331bf947f9c92a94900e5/Stellungnahme-SV-Fuchs-data.pdf>; S. 3)?
  - a) Wenn ja, welche Themenbereiche sollen in der Gesamtstrategie zusammengeführt werden (bitte ausführen und begründen)?

- b) In welchem Bedeutungszusammenhang stehen die einzelnen Themenbereiche untereinander, welchen wird ein besonderes Gewicht gegenüber anderen zugemessen (bitte ausführen und begründen)?

Die Fragen 1 bis 1b werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Der Begriff „Teil einer integrierten Gesamtstrategie“ wurde von Frau Fuchs, Abteilungsleiterin beim Zentralen Immobilien Ausschuss e. V. (ZIA), in der Sachverständigenanhörung am 25. Januar 2023 im Kontext mit der Baukostensenkung im Gebäudebereich verwandt.

Die Novelle des Raumordnungsgesetzes (ROG) steht damit nicht im Zusammenhang. Vielmehr beinhaltet sie im Wesentlichen Modernisierungen und Vereinfachungen bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sowie Aspekte der Verfahrensbeschleunigung bei Großprojekten durch entsprechende Änderungen der Raumverträglichkeitsprüfung (vormals: Raumordnungsverfahren).

2. Beabsichtigt die Bundesregierung, die Raumordnungsverordnung anzupassen, indem der Katalog der Vorhaben ergänzt oder verkleinert wird?
- a) Wenn ja, inwiefern (bitte ausführen und begründen)?
- b) Wenn nein, warum nicht (bitte ausführen und begründen)?

Die Fragen 2 bis 2b werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Im Gesetzentwurf zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften ist vorgesehen, dass die Raumordnungsverordnung leicht modifiziert wird. Die Prüfung der Raumordnungsverordnung ergab, dass eine Ergänzung oder Verkleinerung des Kataloges der Vorhaben nicht angezeigt ist.

3. Ergibt sich nach Auffassung der Bundesregierung aus der Umbenennung des Raumordnungsverfahrens in eine Raumverträglichkeitsprüfung ein Verständnismehrwert, der den Änderungsaufwand rechtfertigt, und wenn ja, welchen Mehrwert gibt es (bitte begründen)?

Die Umbenennung dient der Klarstellung. In der Vergangenheit wurde das Instrument „Raumordnungsverfahren“ aufgrund seines Namens häufig missverstanden, nämlich als Verfahren zur Aufstellung oder Änderung von Raumordnungsplänen. Der geplante Begriff „Raumverträglichkeitsprüfung“, welcher im Übrigen schon im geltenden § 15 Absatz 1 ROG als Klammerzusatz enthalten ist, dient daher der Gesetzesklarheit: Es wird verdeutlicht, dass es sich um die Prüfung eines konkreten Vorhabens im Hinblick auf dessen Raumverträglichkeit handelt. Zudem führte der bisherige Begriff häufig insofern zu Fehlinterpretationen, als zu hohe Anforderungen an die Prüfung gestellt wurden; dies hatte redundante Prüfungen und Verzögerungen zur Folge.

4. Steht das ROGÄndG nach Auffassung der Bundesregierung im Zusammenhang mit der von Bundeskanzler Olaf Scholz erwähnten Zeitenwende (<https://www.bundesregierung.de/resource/blob/992814/2131062/78d39dda6647d7f835bbe76713d30c31/bundeskanzler-olaf-scholz-reden-zu-r-zeitenwende-download-bpa-data.pdf?download=1>)?
- a) Wenn ja, inwiefern (bitte ausführen und begründen)?

- b) Wenn nein, warum nicht (bitte ausführen und begründen)?

Die Fragen 4 bis 4b werden aufgrund des Sachzusammenhanges gemeinsam beantwortet.

Die Änderungen des Raumordnungsgesetzes stehen nicht im Zusammenhang mit der von den Fragestellern erwähnten Rede des Bundeskanzlers.

5. Bei welchen der in Folge genannten gesellschaftlich relevanten Fragestellungen sieht die Bundesregierung ggf. einen Beitrag, der von der Raumordnung geleistet und durch das ROG gesetzlich eingefordert werden könnte:
- a) der zunehmenden Migration nach Deutschland (vgl.: [https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23\\_026\\_124.html](https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2023/01/PD23_026_124.html)) verbundenen Wohnungsnot (vgl.: [https://www.zeit.de/news/2023-01/26/immobilienverband-mehr-anstrengungen-gegen-wohnung-snot?utm\\_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F](https://www.zeit.de/news/2023-01/26/immobilienverband-mehr-anstrengungen-gegen-wohnung-snot?utm_referrer=https%3A%2F%2Fwww.google.com%2F)),
  - b) der COVID-19-Pandemie und ihren Auswirkungen (vgl.: [https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2021/rob-2021-dl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2021/rob-2021-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=4), S. 25 ff.),
  - c) der Anpassung an den demografischen Wandel,
  - d) der Auswirkungen der Klima- und Energiewende auf die regionale Wettbewerbsfähigkeit (vgl.: [https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2021/rob-2021-dl.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/sonderveroeffentlichungen/2021/rob-2021-dl.pdf?__blob=publicationFile&v=4), S. 2),
  - e) der Sicherung und Nutzung heimischer Rohstoffvorkommen,
  - f) der flächendeckende Versorgung mit digitaler Infrastruktur,
  - g) der unterirdischen Raumordnung (vgl.: [https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/planungsinstrumente/unterirdische-raumplanung-neue-wege-der-raumplanung#:~:text=Der%20Untergrund%20wird%20schon%20heute,versucht%20diese%20Anspr%C3%BCche%20umweltschonend%20umzusetzen.,https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/izr/2018/3/downloads/raumordnung-im-untergrund.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=1](https://www.umweltbundesamt.de/themen/nachhaltigkeit-strategien-internationales/planungsinstrumente/unterirdische-raumplanung-neue-wege-der-raumplanung#:~:text=Der%20Untergrund%20wird%20schon%20heute,versucht%20diese%20Anspr%C3%BCche%20umweltschonend%20umzusetzen.,https://www.bbsr.bund.de/BBSR/DE/veroeffentlichungen/izr/2018/3/downloads/raumordnung-im-untergrund.pdf?__blob=publicationFile&v=1)),
  - h) der Sicherung der Biodiversität (vgl.: <https://www.ioer.de/presse/aktuelles/10-must-dos-zur-biodiversitaet>),
  - i) dem Ausbau der Photovoltaikanlagen (vgl.: <https://www.ise.fraunhofer.de/content/dam/ise/de/documents/publications/studies/aktuelle-fakten-zur-photovoltaik-in-deutschland.pdf>, S. 5), (bitte jeweils ausführen und begründen)?

Die Raumordnung trägt durch die gesetzlichen Grundsätze der Raumordnung nach § 2 Absatz 2 ROG den hier genannten Themen Rechnung. Diese Grundsätze werden gemäß § 2 Absatz 1 ROG in den Raumordnungsplänen der Länder konkretisiert. Sie werden des Weiteren durch die von der Ministerkonferenz für Raumordnung am 9. März 2016 beschlossenen Leitbilder der Raumentwicklung ergänzt.

[https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/raumordnung/leitbilder-und-handlungsstrategien-2016.pdf;jsessionid=40E35963031ABEDD94D9BF4D813045B1.1\\_cid373?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/raumordnung/leitbilder-und-handlungsstrategien-2016.pdf;jsessionid=40E35963031ABEDD94D9BF4D813045B1.1_cid373?__blob=publicationFile&v=5).

6. Steht die Änderung der Bezeichnung der „Ministerkonferenz für Raumordnung“ in „Raumentwicklungsministerkonferenz“ in Beziehung zu den Antworten der Bundesregierung zu Frage 5 (bitte ausführen und begründen)?

Die Ministerkonferenz für Raumordnung (MKRO) hat in ihrer Sitzung am 31. Mai 2022 einstimmig beschlossen, ihren Namen in Raumentwicklungsausschuss zu ändern, um dem planenden und gestaltenden Entwicklungsaspekt als zentralem Auftrag der Raumordnung Rechnung zu tragen. Dieser Beschluss wird nun in der ROG-Novelle nachvollzogen. Der Beschluss der MKRO ist abrufbar unter: [https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMW/SB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/mrko/mrko-46-grundsatzbeschluss-selbstverstaendnis.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMW/SB/DE/veroeffentlichungen/raumordnung/mrko/mrko-46-grundsatzbeschluss-selbstverstaendnis.pdf?__blob=publicationFile&v=4).

Die Änderung der Bezeichnung steht demnach in keinem Zusammenhang mit der Frage 5 und der Antwort zu Frage 5.

7. Wie beabsichtigt die Bundesregierung, eine Beteiligung der Öffentlichkeit bei Bundesraumordnungsplänen sicherzustellen?

Die Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Aufstellung von Bundesraumordnungsplänen ist in § 18 ROG in Verbindung mit § 9 ROG geregelt und somit sichergestellt.

8. Sind aus Sicht der Bundesregierung die bereits ausgewiesenen Vorranggebiete für die Windenergienutzung in der Landes- oder Regionalplanung eine Festlegung im Sinne der europarechtlich definierten „go-to-areas“ (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=CELEX:52022PC0591>)?
  - a) Wenn ja, inwiefern (bitte ausführen und begründen)?
  - b) Wenn nein, warum nicht (bitte ausführen und begründen)?

Die Fragen 8 bis 8b werden gemeinsam beantwortet.

Die Europäische Kommission hat am 18. Mai 2022 vorgeschlagen, sogenannte Go-to-Gebiete, das heißt Gebiete, die für den Ausbau von erneuerbaren Energien besonders geeignet sind, in der überarbeiteten Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen zu regeln: [https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI\\_COM:C\(2022\)3219&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=PI_COM:C(2022)3219&from=EN).

Der Entwurf der Richtlinie wird derzeit noch zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verhandelt.

Die in Frage 8 zitierte Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (ABl. L 335 vom 29. Dezember 2022, S. 36) enthält dagegen keine Regelungen zu Festlegungen von sogenannten Go-to-Gebieten, sondern Regelungen für Verfahren zur Genehmigungserteilung von Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien.